

geführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie 2012/27/EU verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

5.5 Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle): 10 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben.

6. Besonderheiten zum Verfahren

6.1 Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss) und
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Diese Bedingung gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihilfen sowie für Beihilfen für Unternehmensneugründungen. Bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 AGVO kann auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist bei Bewilligungen spätestens ab dem 1. 7. 2016 darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 000 Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

6.3 Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

707

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Grundsätze zur Gewährung von Zuweisungen zur Förderung von FuE-Einzel-, -Gemeinschafts- und -Verbundprojekten – Entwicklung logistischer Schnittstellen und Umschlagtechniken für den kombinierten Verkehr (RL GS LSkV)

Erl. des MLV vom 20. 2. 2017 – 33.3

1. Zuwendungs- und Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2135 (ABl. L 338 vom 13. 12. 2016, S. 34), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), (im Folgenden: AGVO),
- d) der §§ 9, 23, 34 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013,

MBI. LSA S. 73) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. 11. 2012 (GVBl. LSA S. 536, 541),

- e) des Klimaschutzprogramms 2020 des Landes Sachsen-Anhalt (http://www.mlu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/a-Themen/Klima_Energie/Klimaschutz/Klimaschutzprogramm_2020/Klimaschutzprogramm2020.pdf)

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und Grundsätze, dem Operationellen Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE 2014 – 2020, Zuwendungen gemäß den §§ 23 und 44 LHO und Zuweisungen gemäß § 34 LHO aus Mitteln des EFRE für die Entwicklung logistischer Schnittstellen und Umschlagtechniken für den kombinierten Verkehr.

1.2 Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, die Innovationskraft von Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt zu erhöhen. Die Förderung hat insbesondere eine intelligente Vernetzung und Stärkung einschließlich der Entwicklung multimodaler Umschlagseinrichtungen sowie innovativer Umschlagsysteme, die vorhandene logistische Strukturen oder Schnittstellen in ihrer Nutzung und Effizienz optimieren, zum Gegenstand. Damit sollen entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden, um bestehende als auch prognostizierte Potenziale des kombinierten Verkehrs besser auszuschöpfen und unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung Güter- und Containerverkehre auf ökologische Verkehrsträger zu verlagern. Die Förderung leistet somit zugleich einen wichtigen Beitrag des Verkehrsgewerbes zur Reduzierung von Schadstoffemissionen sowie zur Stärkung der Ressourceneffizienz.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind konkrete Projekte im Rahmen der experimentellen Entwicklung und industriellen Forschung zur Entwicklung neuer innovativer technischer Verfahren oder Systeme. Darin eingeschlossen sind der Technologietransfer sowie die öffentliche Anwendung und der öffentliche Einsatz zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit oder der Innovationskraft von Unternehmen der verladenden Wirtschaft sowie von Logistikdienstleistern. Hierbei ist die Förderung auf den in der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014-2020 (RIS) herausgearbeiteten Leitmarkt „Mobilität und Logistik“ ausgerichtet.

Die Projekte sollen deshalb Tätigkeiten beinhalten, die darauf abzielen, eine genau definierte Aufgabe wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen und konkreten Vorgaben durchzuführen. Ein Einzel-

Gemeinschafts- oder Verbundprojekt kann hierbei mehrere Arbeitspakete, Tätigkeiten oder Dienstleistungen zum Inhalt haben.

Gefördert werden die Entwicklung, die Herstellung, die Schaffung der Einsatzvoraussetzungen sowie die öffentlich zugängliche Anwendung innovativ-nachhaltig wirksamer

- a) multimodaler Umschlagsysteme,
- b) Umschlagereinrichtungen sowie Umschlaggeräten,
- c) Transporttechnologien sowie technischer Ausrüstungen,
- d) logistischer Informations- und Steuerungssysteme.

2.2 Für Zwecke der Förderung nach diesen Richtlinien und Grundsätzen gelten folgende Begriffe

- a) „Einzelprojekt“

bezeichnet ein Vorhaben, das von einem Unternehmen ohne Beteiligung eines Kooperationspartners in Sachsen-Anhalt durchgeführt wird.

- b) „Gemeinschaftsprojekt“

bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen durchgeführt wird oder ein Vorhaben, das ein Unternehmen gemeinsam mit mindestens einer Forschungs- und Entwicklungs-(FuE-) Einrichtung in Sachsen-Anhalt durchführt. Zusätzlich können Körperschaften des öffentlichen Rechts in Sachsen-Anhalt mitwirken.

- c) „Verbundprojekt“

bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen mit einer staatlichen Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Im Verbundprojekt können zusätzlich FuE-Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in Sachsen-Anhalt mitwirken. Eines der antragsberechtigten Unternehmen handelt hierbei als Führungsunternehmen.

- d) „Experimentelle Entwicklung“

bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Sie kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehen-

den Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

e) „Industrielle Forschung“

umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist und es sich hierbei um nicht kommerziell nutzungsfähige Prototypen oder Pilotlinien handelt.

f) „Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“

sind Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit darin besteht, unabhängige industrielle Forschung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmern, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

g) „Wirksame Zusammenarbeit“

ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Gemeinschafts- oder Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und die Risiken und Ergebnisse teilen. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

2.3 Ist zur Durchführung des Projekts eine Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern (Kooperationspartnern) vorgesehen, so müssen die Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung, vor Beginn des Vorhabens in einem Kooperationsvertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt werden. Dieser Vertrag oder diese Vereinbarung ist mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

3. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

3.1 Berechtigt einen Antrag zu stellen sind

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,

- b) Betreiber von Anlagen des kombinierten Verkehrs,

- c) Logistikdienstleister,

- d) FuE-Einrichtungen in Sachsen-Anhalt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie

- e) FuE-Einrichtungen in Sachsen-Anhalt im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbund- oder Gemeinschaftsprojekten,

- f) Körperschaften des öffentlichen Rechts in Verbund- oder Gemeinschaftsprojekten,

- g) Staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt in Verbundprojekten.

3.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen oder Zuweisungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.3 Die Antragsteller nach Nummer 3.1 Buchst. a bis f erhalten Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO. Die staatlichen Hochschulen des Landes, antragsberechtigt nach Nummer 3.1 Buchst. g, erhalten zweckgebundene Mittelzuweisungen (im Folgenden: Zuweisungen) nach den §§ 9 und 34 LHO.

4. Zuwendungs- und Zuweisungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß **Anlage** dieser Richtlinien. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen im Hauptteil der Richtlinien.

4.2 Für die Gewährung einer Zuwendung oder Zuweisung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Passfähigkeit des Projektes zur RIS des Landes Sachsen-Anhalt ist gegeben.

- b) Der Zuwendungs- sowie der Zuweisungsempfänger müssen ihre Betriebsstätte oder ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben in Sachsen-Anhalt umsetzen.

- c) Eine Zuwendung kann nur Antragstellern gemäß Nummer 3.1 Buchst. a bis d gewährt werden, die nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition der Verordnung – EU – Nr. 651/2014) anzusehen sind.

- d) Der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger hat nachzuweisen, dass die Finanzierung des Eigenanteils einschließlich der nicht zuwendungs- und zuweisungsfähigen Ausgaben gesichert ist. Bei Unternehmen dürfen diese Mittel nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

- e) Der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger muss eine Projektbeschreibung vorlegen. Diese berücksich-

tigt zum einen die Zielsetzung dieser Richtlinien und Grundsätze sowie die Zuwendungs- und Zuweisungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 4.1 bis 4.4. Des Weiteren beinhaltet die Projektbeschreibung die Definition von konkreten Aufgabenschwerpunkten, deren zeitliche Abarbeitung und finanzielle Bedarfe sowie die Definition von Teilabschnitten, die einen Rückschluss auf die Realisierbarkeit des Gesamtprojektes zulassen.

- f) Das geförderte technische Verfahren oder System muss anwendungsorientiert sein und eine nachhaltige Praxis- und Umsetzungsrelevanz erwarten lassen.
- g) Die Realisierung des Projektes soll die im Land vorhandenen logistischen Schnittstellen und Umschlagtechniken für den kombinierten Verkehr in ihrer Nutzung durch neue innovative Lösungen weiter optimieren, um bestehende als auch prognostizierte Potenziale besser auszuschöpfen. Darüber hinaus muss das Projekt eine konkret nachhaltige Reduzierung von CO₂-Emissionen erwarten lassen.

4.3 Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen

- a) sobald mit der zu fördernden Maßnahme bereits begonnen wurde, ohne dass ein Zuwendungsbescheid rechtskräftig erteilt oder dem vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Antrags- und Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form zugestimmt wurde. Als Maßnahmebeginn sind dabei grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung verbindlicher Zusagen zu verstehen. Für Zuweisungsempfänger gelten die mit dem Zuweisungsschreiben erteilten Maßgaben zur Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel.
- b) bei Kumulierung der Zuwendung mit anderen Fördermitteln, sofern dadurch die Beihilfehchstintensität überschritten wird.
- c) bei Doppelförderungen.

4.4 Die Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt werden. Jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist auszuschließen. Gemäß den strategischen Gleichstellungszielen des Landes sollen Frauen jeweils stärker an der Förderung partizipieren. Dieses ist beim Projektantrag und bei der Endverwendung nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung oder Zuweisung

5.1 Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungen können gemäß Artikel 25 Abs. 2 Buchst. b und c und Abs. 5 Buchst. b und c AGVO

- a) bis zu 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung und

- b) bis zu 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung

pro Projekt und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

Zuwendungen für industrielle Forschung und für experimentelle Entwicklung können gemäß Artikel 25 Abs. 6 Buchst. a AGVO auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten:

- a) um 10 v. H. bei mittleren Unternehmen und
- b) um 20 v. H. bei kleinen Unternehmen sowie
- c) um 15 v. H. gemäß Artikel 25 Abs. 6 Buchst. b AGVO je Vorhaben

erhöht werden, wenn das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit

- aa) zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist, oder
- bb) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehrerer Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 v. H. der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen

beinhaltet.

5.3 FuE-Einrichtungen erhalten im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit, bei der eigenständige Finanzkreisläufe von der wirtschaftlichen Tätigkeit zu trennen sind, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht, nachfolgende Zuwendungen:

- a) für Einrichtungen mit Grundfinanzierung bis zu 80 v. H. sowie
- b) für Einrichtungen ohne Grundfinanzierung bis zu 90 v. H.

Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Erlöse und Finanzierung ist zu erbringen.

5.4 Die staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erhalten im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit Zuweisungen bis zu 100 v. H.

5.5 Im Rahmen von Gemeinschafts- und Verbundprojekten wird jedem Antragsteller eine Zuwendung oder Zuweisung entsprechend seinem Anteil am Gesamtvorhaben gewährt.

5.6 Die Zuwendung oder Zuweisung im Zuwendungsbescheid oder Zuweisungsschreiben ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.7 Für die Höhe der Zuwendung oder Zuweisung sind die förderfähigen Ausgaben, welche den beihilfefähigen Ausgaben entsprechen, maßgebend.

Zuwendungs- oder zuweisungsfähig sind nur die Ausgaben, die beim Antragsteller erst durch das Projekt ausgelöst werden und ihm ohne das Projekt nicht entstehen würden. Die (anteiligen) Ausgaben für Stammpersonal

des Zuwendungs- oder Zuweisungsempfängers, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben bei der Berechnung der zuwendungs- und zuweisungsfähigen Ausgaben ebenso unberücksichtigt wie (anteilige) sonstige Ausgaben, die dem Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger auch ohne die Durchführung des Projektes entstehen würden. Ausgaben für Pflichtaufgaben des Zuwendungs- oder Zuweisungsempfängers sind ebenfalls nicht förderfähig. Dasselbe gilt für Mittel, die der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger als Grundfinanzierung ohnehin erhält.

5.8 Sofern die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, Anlage der Bek. des MF vom 20. 11. 2006, MBI. LSA 2007 S. 163, zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 30. 7. 2015, MBI. LSA S. 573) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

5.9 Zuwendungs- oder zuweisungsfähig nach Nummer 1 sind

- a) Personalausgaben (Forscher, Techniker sowie sonstiges unterstützendes Personal, soweit dieses für das Forschungsvorhaben angestellt wird) einschließlich Sachkosten und Ausgaben für Dienstreisen,
- b) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- c) Dienstleistungen Dritter,
- d) Mieten und Pachten, soweit und solange zusätzlich Räume für die Umsetzung des Projekts angemietet werden müssen sowie
- e) Ausgaben, die für das Projekt zusätzlich zum laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens oder der Einrichtung anfallen, wie z. B. sonstige Betriebsausgaben (z. B. Ausgaben für Material, Lieferungen und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Nicht zuwendungs- oder zuweisungsfähig nach Nummer 1 sind

- a) Finanzierungskosten, Sollzinsen und Skonti,
- b) Kosten, die ein anderer als der Träger des Projektes zu tragen verpflichtet ist sowie
- c) erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

5.10 Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel bis zu drei Jahre. In diesem Zeitraum muss das Projekt durchgeführt und bis zum physischen Abschluss gebracht werden und die zuwendungs- und zuweisungsfähigen Ausgaben müssen durch Zahlung entstanden sein.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten die Anweisungen zum Verfahren für Zuwendungen und Zuweisungen gleichermaßen.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien und Grundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Für das Verfahren der Mittelzuweisungen gelten die Vorgaben der §§ 9 und 34 LHO einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Soweit dem Antrag des Empfängers der Zuweisung nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen. Stellt sich heraus, dass der Zuweisungszweck mit der bewilligten Zuweisung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuweisung ausnahmsweise erhöht werden kann. Maßgaben für die Zuweisung ergeben sich sinngemäß aus den Nummern 1.1, 1.2, 2., 4., 5., 6.1 bis 6.8 und 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk). Sie sind grundsätzlich zum Bestandteil der Mitteilung zur Zuweisung zu machen.

6.4 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 (Verkehrswesen), Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale). Antragsformulare sind dort erhältlich oder online unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

6.5 Projektanträge sind mit den entsprechenden Unterlagen vor Beginn des Projektes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Antragstellung ist erstmals bis zum 2. 5. 2017 und danach fortlaufend bis zum 31. 8. und bis zum 28. 2. des jeweiligen Jahres oder spätestens bis zum Jahr 2020 möglich. Die Bewilligungsbehörde behält sich bei Bedarf vor, weitere Unterlagen, die zur Feststellung der förderfähigen Ausgaben erforderlich sind, vom Antragsteller anzufordern.

6.6 Die Bewertung der vorliegenden Projektanträge bezüglich ihrer Förderfähigkeit erfolgt auf der Basis einer Nutzwertanalyse und nachgewiesener Referenzen. Hierbei werden die Projektanträge auf der Basis nachfolgender, prozentual gewichteter Kriterien durch Punktevergabe von 1 bis zu 3 Punkte bewertet.

a) Innovationsgrad

Die mit dem Projekt dargestellte Innovation ist anhand von Untersuchungen, Referenzen, Marktanalysen und anderer geeigneter Mittel oder Unterlagen zu erläutern oder zu dokumentieren. Die Gewichtung erfolgt mit 35 v. H.:

1 Punkt: Projekt modifiziert den bestehenden Zustand oder entwickelt diesen durch FuE weiter

2 Punkte: Projekt entwickelt neue technische Verfahren oder Systeme und erfordert in hohem Maße FuE

Die erreichten Punkte werden mit dem Faktor 3,5 multipliziert. Entspricht das Projekt lediglich dem bestehenden Zustand, erfolgt keine Förderung.

b) Verlagerungseffekte von der Straße auf die Bahn oder Wasserstraße

Die mit dem Projekt ausgewiesenen Verlagerungseffekte sind zu belegen. Die Gewichtung erfolgt mit 5 v. H.:

- 1 Punkt: Verlagerung bis zu 100 000 Tonnen pro Jahr und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren
- 2 Punkte: Verlagerung ab 100 000 bis zu 500 000 Tonnen pro Jahr und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren
- 3 Punkte: Verlagerung ab 500 000 Tonnen pro Jahr und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren

Die erreichten Punkte werden mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Wird für das Projekt kein Verlagerungseffekt ausgewiesen, erfolgt bei der Projektauswahl keine Berücksichtigung.

c) Verringerung von CO₂-Emissionen

Die mit dem Projekt ausgewiesene CO₂-Verringerung ist zu belegen. Die Gewichtung erfolgt mit 30 v. H.:

- 1 Punkt: Verringerung um bis zu 5 000 Tonnen pro Jahr
- 2 Punkte: Verringerung um bis zu 10 000 Tonnen pro Jahr
- 3 Punkte: Verringerung um mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Die erreichten Punkte werden mit dem Faktor 3,0 multipliziert. Wird für das Projekt keine CO₂-Verringerung ausgewiesen, erfolgt bei der Projektauswahl keine Berücksichtigung.

d) Anwendungsorientierung sowie Praxis- und Umsetzungsrelevanz. Die Gewichtung erfolgt mit 20 v. H.:

- 1 Punkt: Anwendungsreife ist unter Schaffung entsprechender Einsatzbedingungen gegeben
- 2 Punkte: Anwendungsreife des Projektergebnisses ist gegeben

Die erreichten Punkte werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

e) Vernetzungsgrad entlang der Wertschöpfungskette (Gewichtung: 10 v. H):

- 1 Punkt: Antragsteller intensiviert bestehende Kooperation mit FuE-Einrichtung(en)
- 2 Punkte: Antragsteller kooperiert erstmalig mit FuE-Einrichtung(en)

Die erreichten Punkte werden mit dem Faktor 1 multipliziert.

6.7 Die abschließende Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt anhand der sich aus der Bewertung (vergleiche Nummer 6.6) ergebenden Gesamtpunktzahl, der sich daraus ableitenden Rangfolge sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Bei Punktgleichheit ist die jeweils höhere Bewertung des Kriteriums „Innovationsgrad“ sowie anschließend die des Kriteriums „Verringerung von CO₂-Emissionen“ maßgebend. Bei nicht ausgewählten Vorhaben erhält der Antragsteller, soweit der Antrag nicht zurückgenommen wurde, einen Ablehnungsbescheid. Eine erneute Antragstellung ist nach Überarbeitung zulässig.

6.8 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch Zuwendungsbescheid oder Zuweisungsschreiben an den Antragsteller.

6.9 Die Bewilligung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen, sofern mit dem Projekt nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des mit der Bewilligung festgelegten Durchführungszeitraumes begonnen worden ist oder andere Zuwendungs- oder Zuweisungsvoraussetzungen, Nebenbestimmungen oder Maßgaben nicht erfüllt wurden.

6.10 Der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger hat den Projektbeginn unverzüglich gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

6.11 Das beabsichtigte Projektziel kann nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Voraussetzungen nach Abschluss des Projektes erfüllt wurden (vergleiche Nummer 4).

6.12 Das geförderte Projekt ist ab dem Zeitpunkt der letzten Zuwendungs- oder Zuweisungszahlung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme des Projektergebnisses (Anlaufphase) über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gemäß dem Projektziel vorzuhalten, zu nutzen und einzusetzen. Bei Wegfall von Voraussetzungen gemäß Nummer 4 hat der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger diesbezüglich die Bewilligungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.13 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nachträglich nur für bereits getätigte Ausgaben gegen Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege. Die Zuweisung erfolgt nach den Vorgaben der VV zu § 34 LHO in Verbindung mit der VV zu § 9 LHO.

6.14 Die Prüfung des Verwendungsnachweises hat die Bewilligungsbehörde bei Zuweisungsempfängern in entsprechender Anwendung der VV Nr. 11 zu § 44 LHO zu vollziehen. Wird durch eine Verwendungsnachweisprüfung oder andere Prüfung die nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel oder Verstöße gegen mit der Zuweisung verbundene Maßgaben festgestellt, informiert die Bewilligungsbehörde den Zuweisungsempfänger über die nicht förderfähigen Ausgaben und über die Auswirkungen der Verstöße. Die nicht förderfähigen Ausgaben sowie die finanziellen Auswirkungen bei Verstößen sind durch den Zuweisungsempfänger zu tragen und dementsprechend an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

6.15 Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides sowie des Zuweisungsschreibens die Aufbewahrungsfrist für die originalen Projektunterlagen bei dem Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger nach den geltenden EU-Vorschriften. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

6.16 Das Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die Bewilligungsbehörde, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014 – 2020 eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen und Zuweisungen jederzeit

zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, für das Projekt alle relevanten Auskünfte zu erteilen.

6.17 Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit entsprechenden Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Zuwendungs- oder Zuweisungszahlung auf der Grundlage dieser Richtlinien und Grundsätze erfolgte, zehn Jahre lang aufzubewahren. Sie übermittelt dem Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

6.18 Die Bewilligungsbehörde oder deren Beauftragte führen während sowie nach Abschluss des Projektes Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse werden protokolliert und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms herangezogen.

6.19 Durch den Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Auf den „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF)“ wird verwiesen. Dieser ist auf der Internetseite <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/informationsmassnahmen-der-beguenstigten/> eingestellt. Danach hat der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger unter anderem – sofern er eine Internetseite betreibt – eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung oder Zuweisung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat sich der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger einverstanden zu erklären, dass er und das geförderte Projekt mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht werden.

6.20 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventionengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. 10. 1992 (GVBl. LSA S. 724) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Erteilung des Zuwendungsbescheides auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionengesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034) hinzuweisen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

Anlage
(zu Nummer 4.1 Abs. 2 Satz 1)

Ergänzende Regelungen für die Gewährung von Förderungen

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellten Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien bis zum Ablauf der Richtlinien, längstens bis zum 30. 6. 2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29. 5. 2015, S. 1), ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU,

Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;

- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. 12. 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21. 12. 2010, S. 24).

Wenn ein Unternehmen sowohl in den nach Nummer 2 Buchst. c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gelten diese Richtlinien für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

Nach den Richtlinien gewährte Beihilfen, bei denen sich

die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach diesen Richtlinien gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Nummer 4 Abs. 1 Buchst. b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:

- a) Grundlagenforschung,
- b) industrielle Forschung,
- c) experimentelle Entwicklung,
- d) Durchführbarkeitsstudien.

5.2 Die beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind einer dieser Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen. Dabei handelt es sich um

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

5.3 Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.

5.4 Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 100 v. H. der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- b) 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- c) 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- d) 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

5.5 Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 v. H. bei mittleren Unternehmen und um 20 v. H. bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 v. H. , wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - aa) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - aaa) zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkom-

mens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder

- bbb) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 v. H. der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

- bb) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositories oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

5.6 Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 v. H. und bei kleinen Unternehmen um 20 v. H. erhöht werden.

Zudem gelten folgende maximale Subventionsbeträge (Anmeldeschwellen):

- a) Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen:

40 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben; dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen;

- b) Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen:

20 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben; dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen;

- c) Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen:

15 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben; dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen;

- d) bei EUREKA-Projekten oder Projekten, die von einem nach Artikel 185 oder Artikel 187 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegründeten gemeinsamen Unternehmen durchgeführt werden, werden die unter den Buchstaben a bis c genannten Beträge verdoppelt;

- e) werden die Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt, die mangels einer akzeptierten Methode für die Berechnung ihres Bruttosubventionsäquivalents als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückt sind, und ist in der Maßnahme vorgesehen, dass die Vorschüsse im Falle des Erfolgs des Vorhabens, der auf der Grundlage einer schlüssigen und vorsichtigen Hypothese definiert ist, zu einem Zinssatz zurückgezahlt werden, der mindestens dem zum Gewährungszeitpunkt geltenden Abzinsungssatz entspricht, so werden die unter den Buchstaben a bis d genannten Beträge um 50 v. H. erhöht;

- f) Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten: 7,5 Millionen Euro pro Studie.

Sofern die genannten Äquivalente und Schwellen im Richtlinienentwurf eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Diese Bedingung gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihil-

fen sowie für Beihilfen für Unternehmensneugründungen. Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 Tausend Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Internetseite, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

VII.

Neuerscheinungen

Baurecht für das Land Sachsen-Anhalt Ergänzbares Sammlungs des Bundes- und Landesrechts mit ergänzenden Vorschriften, Mustern und Anleitungen für die Praxis sowie einer Rechtsprechungsüber- sicht

Herausgegeben von Dr. Peter Runkel, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung a. D., unter Mitarbeit von Frank Hüttemann, Ministerialdirigent im Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt, unter Mitwirkung von Dr. Günter Gaentzsch, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.

Stand: Februar 2017, Ergänzungslieferung 1/17

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info.

Mit der Ergänzung wird die Dokumentation der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Städtebaurecht in Leitsätzen und – soweit die Entscheidungen mit Gründen veröffentlicht worden sind – mit Fundstellennachweisen auf den Stand September 2016 aktualisiert. Die meisten Leitsätze, insbesondere die zu Beschlüssen über die Nichtzulassung der Revision, sind nicht amtliche, sondern vom Bearbeiter formulierte Leitsätze.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:

- a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
 - b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>